1. Abschnitt
Spätabsolutistische Verfassungsphase

§ 1 DIENSTINSTRUKTIONEN VOM 7. OKTOBER 1808

I. Neue Rechtslage

Das Fürstentum Liechtenstein ist 1806 Mitglied des Rheinbundes geworden,[7] der in erster Linie ein Militärbündnis war.[8] Es hat gegenüber den alten Reichsauslagen ein Vielfaches an Bundeskosten verursacht. Die neuen, für das Land extrem grossen Belastungen in einer Zeit wirtschaftlicher Not bedingen die Abschaffung der alten Ordnung und effektive Verwaltungsstrukturen.[9] Zudem schaffen die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 eine neue Rechtslage. Sie heben die «vormalige Reichsverfassung» auf.[10] Diesen Umstand nimmt Fürst Johann I. in den Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808 für Landvogt Josef Schuppler[11] zum Anlass, den «seit undenklichen Zeiten ausgeübte(n) Landesgebrauch» (Landammannverfassung) und «derley hergebrachten Gewohnheiten» auf den ersten Januar 1809 ausser Kraft zu setzen. Sie sind, wie er zu verstehen gibt, nicht mehr «mit dem Geist des dermaligen Zeitalters und (der) vorgerückten Cultur, als (auch) der in benachbarten Staaten eingeführten Verfassung» zu vereinbaren.[12]

---

7 Siehe Georg Malin, Politische Geschichte, S. 51 ff.
8 Reinhard Mussgnug, Der Rheinbund, S. 261.
9 Alois Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 76.
10 Vgl. Brigitte Mazohl-Wallnig, Sonderfall Liechtenstein, S. 8 ff. Sie beleuchtet die Entstehung der Souveränität Liechtensteins in ihrem historischen Kontext.
11 Abgedruckt in: LPS 8, S. 247–258; Paul Vogt, Verfassungsdokumente Liechtensteins, S. 301–310; auch im Internet abrufbar unter: <www.e-archiv.li>.
12 Vgl. auch Herbert Wille, Liechtenstein, S. 1081 ff.